

HTS Temmler

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Osterwalder Str. 2 • 30827 Garbsen • Tel. (05131) 4993-0 • Fax (05131) 4993-49
Internet: www.hts-steuerkanzlei.de • E-Mail: temmler@hts-steuerkanzlei.de

Der Koalitionsausschuss beschließt die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und der Hinzuverdienstgrenze, die Verlängerung der Bezugszeit des Arbeitslosengeldes sowie die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf Umsätze der Gastronomiebetriebe.

Auf der Sitzung des Koalitionsausschusses am 22. April 2020 beschlossen die Koalitionspartner folgende weitere Maßnahmen, um soziale und wirtschaftliche Härten der Corona-Krise abzufedern sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen:

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
2. Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.
3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.
4. Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.
5. Als Corona-Sofortmaßnahme werden für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglicht (Verlustverrechnung).

HTS Temmler

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Osterwalder Str. 2 • 30827 Garbsen • Tel. (05131) 4993-0 • Fax (05131) 4993-49
Internet: www.hts-steuerkanzlei.de • E-Mail: temmler@hts-steuerkanzlei.de

6. Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden die Schulen mit einem Sofortausstattungsprogramm in die Lage versetzt, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.
7. Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.